

10. Genügt die Behauptung, daß derjenige Mitaussteller eines Eigenwechsels, welcher gegen Aushändigung desselben an einen als Remittenten im Wechsel bezeichneten Vorschußverein die Wechselvaluta erhalten hatte, dem Vorschußvereine für seine Verpflichtung eine Hypothek bestellt habe, zur Substanziierung des Wechsels eines anderen von dem Vorschußvereine auf Zahlung belangten Mitausstellers jenes Wechsels, daß er nur gegen die ihm seitens des Vorschußvereines verweigerte Abtretung des Wechselrechtes von letzterem bestellten Hypothek zu zahlen verpflichtet sei?

I. Civilsenat. Urth. v. 6. Dezember 1882 i. S. N. (Wekl.) w. A., eingetragene Genossenschaft (Rl.). Rep. I. 441/82.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die in der Überschrift gestellte Frage ist verneint aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsurteil geht von folgendem Rechtsgrundsatz aus: An sich sei anzunehmen, daß zwischen dem Inhaber und einem von mehreren Mitausstellern eines Eigenwechsels nur Wechsel-Rechte und Pflichten beständen. Es sei daher Sache desjenigen, welcher im Prozesse einen Wechself darauf gründe, daß zwischen jenen Personen ein Rechtsverhältnis bestehe, aus welchem noch andere Rechte hergeleitet werden könnten, als die aus dem Wechselnegus entfließenden, namentlich daß jener Mitaussteller des Eigenwechsels die Eigenschaft eines Bürgen in Bezug auf die Wechselverbindlichkeit eines anderen Mitausstellers, oder in Bezug auf eine neben der Wechselverpflichtung bestehende, durch die Wechselfausstellung nur verstärkte, Forderung des Wechselinhabers an diesen anderen Wechselfaussteller besitze, einen zum Schlusse auf die Existenz eines solchen besonderen Rechtsverhältnisses geeigneten Thatbestand klar zu legen, das heißt zu behaupten, und im Falle gegnerischen Bestreitens zu beweisen.“

Dieser Grundsatz ist unzweifelhaft richtig.

Wenn das Berufungsgericht weiter ausführt, daß, nach der Entwicklung der deutschen Vorschußvereine und denselben gleichartigen Genossenschaften und der durch die Lebenserfahrung feststehenden Art des Betriebes ihrer Kreditgeschäfte, die Thatsache für sich allein, daß jemand von einer solchen Genossenschaft Geld auf einen von ihm und anderen Personen ausgestellten Eigenwechsel erhalten habe, den Schluß nicht rechtfertige, daß zwischen jenen anderen Personen und der Genossenschaft neben dem Wechselrechtsverhältnisse noch irgend ein anderes Rechtsverhältnis habe begründet werden sollen, so steht diese Ausföhrung im Einklange mit der bisherigen oberstrichterlichen Judikatur.

Vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 2 Nr. 82 S. 360; Seuffert's Archiv Bd. 30 Nr. 74, Bd. 33 Nr. 25; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 Nr. 3 S. 10.

In den betreffenden Entscheidungen handelt es sich um die Anwendung der gekennzeichneten Grundsätze in Bezug auf die Frage, ob im Falle der ursprünglichen Ungültigkeit oder der Präjudizierung solcher Wechsel eine Bürgschaftspflicht der anderen Wechsellaussteller für bestehend zu erachten sei. Diese Grundsätze sind aber auch dann maßgebend, wenn solche Wechselmitaussteller der Genossenschaft gegenüber die Rechte eines Bürgen geltend machen wollen.

Abgesehen von den bisher erörterten allgemeinen Gesichtspunkten beruhen die Gründe, aus denen das Berufungsgericht diejenigen Behauptungen des Beklagten, aus denen derselbe herzuleiten versucht hat, daß der Rechtsgeschäftswille der Parteien sich wirklich dahin vereinigt habe, es solle der Beklagte Bürge für die Verpflichtung des W. F. gegen die Klägerin sein, für in dieser Beziehung nicht schlüssig und deswegen für nicht beweismwürdig erachtet hat, auf rein thatsächlichen Erwägungen, welche der Nachprüfung des Revisionsgerichtes nicht unterliegen. Muß man hiernach von einer Stellung des Beklagten als Bürgen absehen, so entbehrt sein Behelf jeden Haltens.

Dem Mitaussteller eines Eigenwechsels, als solchem, steht, wenn er seiner Wechselpflicht durch Zahlung an den Inhaber genügt, nach den Normen der Wechselordnung (Artt. 48. 98) dem Inhaber gegenüber nur das Recht zu, gegen jene Wechselzahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels zu fordern. Nach den Normen des preußischen Allgemeinen Landrechtes steht das Recht auf Übertragung der Forderung

des Gläubigers und der ihm von dem Schuldner bestellten Nebenrechte (insbesondere der Hypothekenrechte) nur zu dem freiwillig für einen Dritten zahlenden Nichtverpflichteten (A.L.R. I. 16. §§. 46. 47) und demjenigen, welcher zahlt auf Grund eines vor der Zahlung zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses, woraus ihm die Verpflichtung erwuchs, die Verbindlichkeit eines Hauptschuldners zu erfüllen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 Nr. 15 S. 47 flg.

Diese Voraussetzungen liegen bei dem Mitaussteller eines Eigenwechsels, welcher seine Wechselflicht erfüllt, nicht vor.

Es ist daher gerechtfertigt, daß der Berufsrichter angenommen hat, die Klägerin sei (auf Grund des bis jetzt feststehenden, bezw. in beweismwürdiger Weise behaupteten Sachverhaltes) dem Beklagten gegen Leistung der geforderten Wechselzahlung zu nichts weiter verpflichtet, als zur Aushändigung des quittierten Klagwechsels, zu welcher sich die Klägerin bereit erklärt hat."